

F. S. Vater

Gd. 58. 1.



Reichs-Hofraths-
CONCLUSA,

de dat.

d. 22. Octobr. }
d. 19. Novembr. } 1756.
d. 23. Novembr. }
d. 24. Novembr. }

1757.



Einige Gedichte
GONCUSA

Am 1. Octob.
1757
Am 2. Novemb.
1757

1757



Veneris 22. Octobr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlisch- und Chur-Sächsischen Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend: sine der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha sub dato 2. & præf. 18. curr. Mens. Octobr. überreicht allerunterthänigstes Entschuldigungs-Schreiben ad clementissimum Rescriptum Caesareum d. 13. Sept. a. c.

1^{mo} Ponantur des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha littera humillimæ ad Imperatorem d. d. 2. & præf. 18. huj. ad acta.

2^{do} Rescribatur eidem: Nachdem Kaiserl. Majest. bey dem gewaltsamen Chur-Brandenburgischen gegen den König von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen und andern Reichs-Landen unternommenen, in denen Reichs-Gesetzen bey schwerer Strafe untersagten, und bishero beständig fortgesetzten Ueberfall, die gesamte Reichs-Creise und sonderlich deren Directoria ihrer Reichs-Versassungs-mäßigen Schuldigkeit, nach Maassgab des Land-Friedens und der Executions-Ordnung auch anderer Reichs-Gesetze, von Obrist-Richterlichen Amts wegen, erinnert, anbey dießfalls ihnen das weitere aufgegeben, hierbey auch ihnen dem Ober-Sächsischen Kreis, bey denen Reichs-kündigen gewaltsamen Verhinderungen, welche dem König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen hierbey in Gebrauchung Dero Creis-Ausschreib-Amts zugestossen, Ihme, dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, Dero Special-Commission, in Gesolg des Reichs-Herkommens, um dasjenige zu vollziehen, ertheilet hätten, was sonst den dem König von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen und Creis-ausschreibenden Fürsten bey diesen geschwinden käuffen obgelegen wäre:

So seye Ihro Kaiserl. Majestät aus des Herrn Herzogs Schreiben der sehr bedenkliche allerunterthänigste Vortrag geschehen, daß Er, der Herr Herzog, sothanen Obrist-Richterlichen Reichs-Satzungs-mäßigen Auftrag, wobey annoch jedermanns etwa sonst hierbey in Betracht kommende Gerechtfame zum Ueberfluß gewahret worden, Sich unter Anführung allerley unstatthaften Ursachen zu entziehen vermeyne. Allerhöchst besagte Kaiserl. Majestät könnten bey der sich alle Tage vermehrenden Gefahr, von dem Herzoge keine Entschuldigung annehmen, zumalen der Land-Frieden und Reichs-Executions-Ordnung jeden Stand seiner Obliegenheit so ernstlich erinnerten, und die Nähe der Gefahr, welche mit gemeinsamen Kräften abzuwenden stehe, und desfalls die Vorsehung geschehen müsse, niemand von seinen Reichs-Ständischen Pflichten entbinde, vielmehr die am nächsten gesessene, zu eilender Hülf und Vorkehrung darinnen besonders angewiesen würden.

Dasjenige, so solchergestalt von Kaiserlichen mehrbesagten Obrist-Richterlichen Amts wegen, an die sämtliche Reichs-Creise, und des Ober-Sächsischen halben, an den Herrn Herzogen per specialem commissionem ergangen, habe, seiner Natur nach, die Beschaffenheit, daß es ohne einige Rück-Frage zum Vollzug befördert werden müsse, sonst gegen die säumige diejenige Ahndung nicht nachbleiben könne, welche die Reichs-Gesetze in solchen Fällen deutlich vorschreiben.

Gleichwie anbey sothane gesetzmäßig allschon entschiedene, und dem gerichtlichen Kaiserl. Amt zustehende Verfügungen, den Endzweck hätten, um alle Empörung abzuwenden, die nöthige Ruhe in dem Reiche wieder herzustellen, und dasselbe vor weitem Ueberjügen in Sicherheit zu setzen; also liege jedem Creiß-Ausschreib-Amt, und demjenigen, der durch einen besondern Kaiserl. Auftrag an die Stelle tritt, ob, alsogleich zu der Sache zu thun, und hierinnen denen auf denen Reichs-Gesetzen gegründeten Kaiserl. Verordnungen schleunige Folge zu leisten.

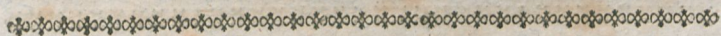
Allermassen nicht super quaestione an? welche allbereits in dem Landfrieden fest gesetzet ist, sondern nur über das quantum der zu leistenden Hülfe, und was in dem Vollzug deren Bewirkung einschla-

schlage, die Creise, dergestalten Umständen nach, das ganze Reich weiter zu berathen, und mit Kaiserl. Majestät sich zu vereinigen haben.

Ihro Kaiserl. Majestät gesinneten demnach an Ihn, den Herrn Herzogen, nochmals gnädigst, und befehlten Demselben alles Ernstes, mit Beyseitezung aller hierbey unstatthafsten Einwendungen und Zweifel, Dero Reichs-Obrist-Richterliche, Ihm aus bewegenden Ursachen, unter dem 13. Sept. jüngsthin angegebene Special-Commission, samt dem fernern Auftrag d. d. 9. huj. so gewiß zu vollziehen, und darinnen sich einige Verzögerung nicht zu schulden kommen zu lassen, als sonst Allerhöchst-Dieselbe Dero weitem Kaiserl. Amts Reichs-Sagungs-mäßig zu gebrauchen nicht ungehen könnten.

Und erwarteten Allerhöchst-Dieselbe von dem Herrn Herzogen wie ersagt Dero kaiserlicher Auftrag sogleich vollzogen worden, und darinnen ferners fortgefahren werden solle, die allerunterthänigste schleunige Anzeige.

Johann George Reizer.



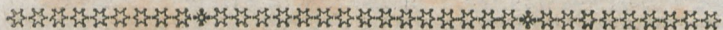
Veneris 19. Novembr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur-Fürstl. Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhl. Chur-Fürstl. Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande, in Specie die Publication deren Kayserl. Avocatorien betreffend, sine Cammerer und Rath der Stadt Regensburg sub dato 5. & præf. 9. hujus erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht ad elem^{mum} Rescriptum de 9. Octobr. nup.

1^{mo} Ponantur der Magistrats der Stadt Regensburg hum^{mos} litteræ ad Imperatorem d. d. 5. & præf. 9. hujus ad acta.

2^{do} Rescribatur eidem: Nachdem wegen derjenigen Verfügungen, welche bey einer ausgebrochenen Empörung zu vollstrecken seind, die Reichs-Gesetze ausdrücklich vorschreibeten, daß darunter ein Stand auf den andern nicht zu warten, oder mit solchen sich ausreden, son-

bern ein jeglicher davon die ihm obliegende Gebühr handeln und ohne einseitig vollziehen solle, von der diffalsigen Schuldigkeit aber die dafige Stadt dadurch nicht entladen werden, weil in solcher die Wahlstatt der allgemeinen Reichs-Versammlung jestmahlen bestehen, sondern Dieselbe eben darummen umb so viel mehrers sich solte angelegen seyn lassen, ihre Schuldigkeit zu handeln, So wolten Ihre Kayserl. Maj. mit Verwerffung derer von ihme Magistrat vorgebrachten Reichs-Sagungs-widrigen Ausflüchten hiermit nochmahlen Allernädigst anbey aber ernstlich und gemessen aufgeben, daß Er die erlassene Kayserl. Avocatoria also gleich publiciren und affigiren auch wie dieses beschehen schleunig allerunterthänigst berichten sollen, damit es nicht nöthig seye, wegen der Affigirung anderweite executorische Mittel auf sein des Magistrats Kosten zu verfügen, so fort aber auch Fiscaln zur Vollstreckung seines Amts gegen diejenigen zu erinnern, welche mit außer Achtlassung ihrer gegen Kayserl. Maj. und das Reichtragender Pflichten sich unterfangen solten, den Vollzug dieses Kayserlichen Befehls zu hindern.



Veneris 19. Novembr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur-Brandenburgischen Einfall, in die Königl. Pöhl. Chur-Sächsische Chur-Lande, in specie verschiedentlich jestmahlen zum Vorschein kommende Impressa betreffend, siye der Kayserl Bücher-Commissarius, von Scheben, sub praef. 9. hujus erstattet allerunterthänigsten Vorbericht, in Betreff derer in der Reichs-Stadt Franckfurth in öffentlichen Druck erscheinender Königl. Preußl. und Chur-Fürstl. Brandenburgischen Impressorum oder derer zu vermeintlichen Behuff der Preußl. Brandenburgl. Empörung, in Druck gegeben werden der Schrifften cum adjunctis duobus Impressis.

Idem in specie puncto derer dem Buchführer Hechtel und Eslingern zu Franckfurth am Mayn confiscirten Briefe eines Freundes von Leyden an seinen Freund zu Amsterdam, dann patriotisches Bedencken, item Me-
moire

moire pour justifier le Roy, & Memoire raisonné &c. sub pres. 18^{ten} current. mens. erstattet allerunterthänigsten Bericht, und bittet um allergnädigsten Verhaltungsbefehl cum adjunct. Protocoll. & Lit. A & B. usq. H. inclus.

1^{mo} Ponantur der Kayserl. Bücher-Commission allerunterthänigste Vor- und Berichte d. d. 1. & pres. 9. & 18. hujus ad Acta.

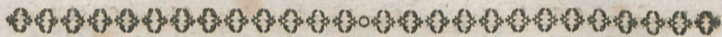
2^{do} Rescribatur eidem: Es seye von Der-selben wohl beschehen, daß Sie die daselbst sub rubro: Schreiben eines Freundes aus Leyden, an einen Freund in Amsterdam, in Teutsch und Französischer Sprache, wie auch Patriotische Gedanken über das Kayserl. Hoff- Decret zum Vorschein gekommene Impressa, und zwar das erstere als eine Schmah-Schrift, das letztere dahingegen von darinnen confisciret habe, weilm bey diesem Scripto weder der Nahmen des Verfassers, noch jener des Druckers mit beygesetzt wäre.

Diejenige Impressa aber, welche unter dem Nahmen des Königs in Preussen Chur-Fürsten zu Brandenburg oder jenem dessen Ministerii herausgegeben würden, als worüber das behörige zu seiner Zeit zu verordnen, Ihro Kayserl. Maj. Sich vorbehielten, seyen unter dem, ihr der Bücher-Commission beschehenen Auftrag nicht mit begriffen.

Die Bücher-Commission habe demnach in solcher Maas die Handlung ihres Orts weiter fortzusetzen, und dabey die Bestrafung des dasigen Bürger Hechtel, dem Magistrat zwar heim zu lassen, darauf jedoch zu sehen, ob solche beschehet, und darüber allensals weiter zu berichten, wie ingleichen auch nach denen Druckern und Verfassern der Eingangs ermeldten Schmah-Schriften weiter zu forschen, dahingegen die übrige zur einseitigen Verwahrung genommene Impressa, welche ob ermeltermassen unter dem ihr beschehenen Auftrag nicht begriffen seynd, denen Buchhändlern, welchen sie abgenommen worden, anwiederum zurück zu geben, und von allem weitem Erfolg von Zeit zu Zeit allerunterthänigst zu berichten.

Johann George Reizer.

Marris



Martis 23. Novembr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhl. Chur-Sächß. Chur-Lande auch weitem Anzug in die Reichs-Lande, in specie die Publicir- und Affigirung derer Kayserl. Avocatorien, wie auch die Abstellung und Trennung der Königl. Preußl. und Chur-Brandenbl. Werbung in Franckfurth am Mayn betreffend, sine Stadt Franckfurtischer Syndicus von Harprecht sub präsent. 20. hujus, übergiebt allerunterthänigste Anzeige erst heute eingeloffener Paritions-Anzeige ad Clem^{mm} Rescriptum d. d. 29. Octobr. cum hum^{mo} petito pro clem^{mo} indulgendo brevi spatio ad exhibitionem & interim in præjudicium nil statuendo.

In eadem Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurth sub dat. 11. ejusd. & präsent. hesternio, überreichen per à Harprecht allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Clem^{mm} Rescriptum Cæsareum d. d. 10. & 29. Octobr. a. c. und bitten pro clem^{me} eandem pro sufficienti acceptando cum adjunct. Num 1. usque inclusive.

- 1) Mit Verwerffung der von dem Magistrat der Kayserl. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn sub präsent. hesternio eingereichten unzulänglichen Paritions-Anzeige rescribatur demselben:

Ihre Kayserl. Maj. hätten niemahlen vermuthen können, daß Er, Magistrat, die Kayserl. Maj. und dem Reich geschworne Pflichten und den schuldigen Gehorsam so weit außer Augen setzen werden, daß Er an statt der unterm 29. Octobr. jüngsthin ergangenen Kayserlichen Verordnung und gemessenen Auftrag das schuldirge allerunterthänigste volle Gnügen zu leisten sich unterfangen solte, auf seine albereits verworfene und gerechteste geahndete Einwendungen sich nochmahlen zu beruffen, und mittelst dieses und andern Beybringens, die unter ungestörter Belassung der Königl. Preußl. Chur-Brandenbl. Werbung, im übrigen und zum Schein gemachte Veranstaltungen, als eine völlige Parition anzugeben.

Ihro Kayserl. Maj. könnten dieses Sein des Magistrats so vor
seh-

festlich und respectwiebriges Betragen und Ungehorsam nicht anders,
 als mit äussersten Ungnaden ansehen, und gleichwie Allerhöchst. Die-
 selbe die Bestrafung und Andung des hierunter begangenen schwe-
 ren Verbrechens, noch besonders und ausdrücklich vorbehielten. So
 legten mehr Allerhöchst. Dieselbe Ihm, Magistrat, nunmehr unter
 denen in denen Reichs. Constitutionen wieder die Friedbrecher, de-
 ren Helffere und Beförderer gesetzten poenen, gemäßen auf, daß Er,
 nebst der dem dasigen Herkommen nach, annoch zu beobachten seyen-
 der gewöhnlich weiterer durch Trommelschlag oder sonst zu jedermanns
 Aufmerksamkeit zu thuender Publication derer Kayserl. Avocatorien,
 damit diese in ihrem Inhalt so viel mehrer bekannt werden, also
 gleich nach dem Empfang dieses Kayserl. Rescripti, ohne mindesten
 Anstand oder Zeit. Aufschub längstens innerhalb 3 Tagen die Königl.
 Ehr. Brandenburgl. Werbung mit wirklicher Anlegung des
 Gewalts trennen, und wegen Ihres auch nach denen Kayserl. Avo-
 catorien weiter bezeugten Ungehorsam, und von dem Werb. Officier
 gar ausgestossener Drohung, denselben samt denen Gemeinen und
 angeworbenen arretiren, so fort bis auf fernere Kayserl. Verordnung
 verwahrlich aufbehalten, und insonderheit wegen des meisten gravir-
 ten Werb. Officiers le Noble, alle nöthige Vorsehung dahin machen
 solle, damit Er vor dem Vollzug dieses Kayserl. Befehls, aus der
 Stadt nicht entweichen könne, allermäßen Ihre Kayserl. Maj. anson-
 sten desfalls sich an Ihm, Magistrat, halten würden, alles mit dem
 weitem Anhang, daß Er, Magistrat bey dieser keinen Verzug leiden-
 den Vorkommenheit von der wirklichen also befolgten Gelebung die-
 ses Kayserl. geschärfften Befehls denen ausschreibenden Herren Für-
 sten des Ober. Rheinischen Creyßes die Anzeige so gleich thun, oder
 aber, wenn Er, Magistrat, vermeynen sollte, für sich und aus eigen-
 en Kräften nicht im Stande zu seyn, diesen Kayserl. Befehl vollzie-
 hen zu können, in nachgesetzter Zeit, die ausschreibende Herren Für-
 sten um die nöthige Hülfe nach ditzfältiger Maasgebung der unterm
 29. Octobr. nup. ergangenen Kayserl. Resolution ersuchen, und an-
 nebst das weitere zum werkhätigen Vollzug derer Kayserl. Berord-
 nungen alsbalden und so gewis veranstalten sollte, als ansonsten nach
 Verlauff solchaner Frist, die Execution durch die Creyß. Ausschreibend-

de Herren Fürsten, nach dem Ihnen unterm heutigen dato disfalls ertheilten Kayserlichen Auftrag, auf sein des Magistrats Kosten werd verfügt werden. Damit auch bey dem Vollzug alles dessen (dazumahlen der Königl. Preußl. Werb. Officier, le Noble, die Gewalt zu erwarten, und sich bis auf den letzten Blutstropfen mit den Seinigen zu wehren, vermessenlich gedrohet habe:) die dasige Bürger, Beyassen und sonstige Inwohnere sich geziemend betragen, und Ihre Schuldigkeit hierunter als getreue Unterthanen und Angehörige des Reichs gebührend handeln und vollziehen möchten.

So hätten Ihre Kaisers. Maj. weiter allergnädigst entschlossen, an diese hier wegen besondere Patenten zu erkennen, welche dem Magistrat zu dem Ende hiebey verwahrt zugestellet werden, auf daß Er solche, gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren und affigiren, auch auf allen wieder besseres Vermuthen sich ergebenden Fall, nach solchen alles Ernstes verfahren, und die Uebertreter dieses Kayserlichen Geborhs mit allen nachdrucksamem Mitteln auch würcklichen Zwang davon abhalten, sofort dieselbe zu gefänglichen Hafften bringen, und darüber so wohl, als wie überhaupt und in allen Stücken diesem Ernst gemessenen Kayserlichen Befehl die allerunterthänigste Folge geleistet worden, schleunig allergehorsamst anzeigen solle.

- 2) Fiant Patenten an die sämtlichen Bürger, Beyassen und übrige Inwohner, zu Franckfurth am Mayn dahin:

Es seye Reichskündig, welche gemein gefährliche Empörung der König in Preußen, als Chur-Fürst zu Brandenburg, in Verwältigung zweyer seiner Mit-Chur-Fürsten unternommen habe; Indeme nun auf solche empörende Fälle die Reichs-Satzungen heilsamlich verordneten, daß zusehends eine gemeinsame Abforderung derer dienenden Kriegs-Leuthen beschehen, auch weiter aller Zugang und Forderung zu einem solchen Stöhrer der gemeinen Ruhe abgehalten werden solle, in Befolg dessen auch Ihre Kayserliche Maj. die disfallsige Gebott-Briefe allschon unterm 13. Sept. jüngsthin hätten ergehen, nunmehr aber dem Magistrat dasebst gemessen aufgeben lassen,

sen, daß er ohne allen weitem Anstand, Vorwand oder Aufschub, deme was die Geseze des Reichs und die hiernach abgemessene Kayserliche allergerechteste Verordnungen enthalten, das schuldige Gnügen leisten, so fort die daselbstn noch erfindliche und zur sträßlichen Ungebühr bis anhero so lang gedultete Königl. Preußl. Chur-Brandenburgische Werbung trennen, auch die weitere Reichs-Satzungsmäßige Gebühr vollziehen solle; So versetzten Ihre Kayserliche Majestät sich Ihnen, Bürgern, Bessassen und übrigen Inwohnern zwar allernädigst Dieselbe und des Heil. Reichs obhabenden schwehrenpflicht, sich von selbst erinnern, und hiernach den Vollzug Dero Allerhöchsten Kayserlichen Befehls, auch Ihres Orts mit fördern, und diesem sich allergehorsamst mit fügen würden; Sie gebiethen jedoch anbey noch besonders und zwar alles Ernstes unter ausdrücklicher Strafe auf Ehre, Leib und Leben, auch allen andern denen Reichs-Abschieden einverleibten poenen, daß Sie, Bürger, Bessassen und Inwohnern deme, was der Magistrat, dem Kayserlichen Auftrag gemäß, zu vollziehen habe, und sich allein nicht widersehen, noch weniger aber denen Preußl. Werbungen Beystand, Hülffe oder Unterschleiff geben, sondern auch zu deren Abschaffung und Trennung als getreue des Reichs Unterthanen und Angehörige in würtllicher Befolgung und Leistung dessen, was der Magistrat Ihnen desfalls aufgeben werde, gehorsamblich und willig sich erzeigen, nicht minder sonstn ruhig verhalten, und von aller Empörung, Aufschuff, Widerseßlichkeit und Ungehorsam auch ungebührlicher Theilnehmung, und überhaupt von allen zu einem sträßlichen Widersehen leitenden Wegen, Reizungen, Reden und Handlungen so gewis absehen sollen, als einem jeden deren lieb seye, die Kayserliche Ungnade und ob vermeldte poen zu vermeiden.

- 3) Cum inclusione & notificatione hujus referibatur denen Herren Ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen-Creyßes: Sie würden aus den Anschluß ersehen, was Ihre Kayserliche Majestät gegen die Stadt Franckfurth wegen der in solcher noch bestehender Königl. Preußl. Chur-Brandenburgischen Werbung und sonst allergerechteste entschlossen hätten: Wann nun besagte Stadt, deme in der gesetzten

Frist allergehorsamst sich nicht fügen, sondern in ihrem frechen Umgehorsam weiters beharren solte; So trügen Ihre Kayserliche Majestät Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten auf solchen Fall hiemit allergnädigst auf, daß Sie mit Zuziehung, als Creyß-Obersten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, als Creyß-Obersten so gleich nach verloffener Frist ohne alles weitere zu warten oder sonstige Rückfragen, die der Stadt aufgegebenen Abschaffung und Trennung der dafig Königl. Preussischen Chur-Brandenburgischen Werbung und deren Arretirung durch abzufendende Mannschafft auf Kosten der Stadt vollziehen, von nun an auch allschon darauf sehen solten, damit von diesem zur Ungebühr und gemeinen Vergernuß bis anhero Strafmäßig gedulteten Werb- und Muster-Platz aus, einige Mannschafft nicht abgeführt, sondern solche, wie sie in denen Creyß-Länden betreten werden solte, als balden getrennet und angehalten werde. Wie nun deme also allergehorsamst seye nachgesehen worden, davon erwarten Ihre Kayserliche Majestät hiernächst den fordersamsten Bericht und schleunige Anzeige.

Johann George Reizer.

Mercurii d. 24. Novembr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preussl. Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pöhl. Chur-Sächsische Chur-Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande, in specie die Zersthörung der Königlich Preussischen Werbung und Affigirung der Kayserlichen Avocatorien in Nürnberg betreffend, sine Bürger-Meister und Rath zu Nürnberg sub dato 11. & praes. 23. huj. überreichen allerunterthänigste vorläuffige Partitions-Anzeige und Bericht ad clem^{mum} Rescriptum Caes. de 10. Oct. a. c. cum adj. sub num 1. & 2.

1^{mo} Ponantur des Magistrats der Kayserlichen Reichs-Stadt Nürnberg hum^{ma} Litteræ ad Imperatorem d. d. 11. & praes. 23. hujus ad acta.

2^{do} Rescribatur eidem. Es seye von demselben darinn wohl beschehen, daß Er die in der dasigen Stadt und deren Gebiethe nach gesuchte Königl. Preussische Chur-Brandenburgische Werbung mit ausdrücklicher Beziehung auf das disfallsige Kayserliche Verboth abgefaget, wobey Er weitershin zu bestehen habe, und eben so wenig einigen stillen oder heimlichen Unterschleiff nachsehen, sondern alle diejenige, welche einiger Werbung oder disfallsigen Unterschleiffs sich unterziehen wollen, in der dasigen Stadt und deren Gebiethe nicht gedulden solle.

In gleicher Maas hätte ihm Magistrat obgelegen, daß Er die Kayserlichen Avocatoria nicht minder also gleich publiciret und affigiret hätte: Nachdeme, wegen derjenigen Kayserlichen Verfügungen welche bey einer ausgebrochenen Empörung zu vollstrecken seind, die Reichs-Gesetze ausdrücklich verordneten, daß darunter ein Stand auf den andern nicht zu warten oder mit solchen sich ausreden, sondern ein jeder deren die ihm obliegende Gebühr handeln und ohneinstellig vollziehen solle, Ihre Kayserliche Majestät wolten demnach Ihm, Magistrat, mit Verwerffung derer von demselben disfalls vorgebrachten unstatthafften und Reichs-Sakungswiedrigen Ausflüchten hiemit nochmahls allergnädigst, anbey aber ernstlich und gemessen aufgeben, daß Er die erlassene Kayserliche Avocatoria also gleich publiciren und affigiren, auch wie dieses beschehen schleunig allerunterthänigst anzeigen solle, damit es nicht nöthig sey, anderweite executorische Mittel, auf Sein des Magistrats Kosten, zu verfügen, anbey auch den Fiscalen seines Amtes zu erinnern.

Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preussl. Chur-Brandenburgischen Einsfall in die Königl. Pohnisch Chur-Sächsische Chur-Lande ic. in specie die Affigirung der Kayserlichen Avocatorien zu Mühlhausen betreffend, sive Bürger-Weister- und Rath der Stadt Mühlhausen, sub praes. hodierno

überreichen allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem^{mum} Rescriptum
Cæs. d. d. 10. Oct. nup.

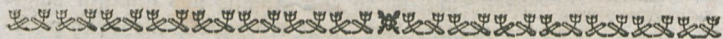
Ponatur des Magistrats der Kayserlichen Reichs-
Stadt Mühlhausen, allerunterthänigste Parti-
tions-Anzeige de præf. hodierno ad acta.

Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Chur-Brandenburgischen Einfall in
die Königl. Pöhlisch Chur-Sächsische Chur-Lande ic. in specie die
Affigirung der Kayserlichen Avocatorien zu Dünckelsbühl betreffend, sive
Bürger-Meister und Rath der Reichs-Stadt Dünckelsbühl, sub præf.
hodierno überreichen allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad clem^{mum} Re-
scriptum d. d. 10. Oct. nup.

Ponatur des Magistrats der Kayserlichen Reichs-
Stadt Dünckelsbühl allerunterthänigste Parti-
tions-Anzeige de præf. hodierno ad Acta.

Johann George Reizer.



Veneris d. 26. Novembr. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Einfall ic. in specie die Zerstörung
der Königl. Preußl. Werbung und Affigirung der Kayserl. Avocato-
rien in der Reichs-Stadt Schweinfurth betreffend, sive Stadt Schwein-
furtischer Syndicus v. Harprecht sub præf. hodierno überreicht allerunter-
thänigste Befolungs-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 10. Oct. nup. und
bittet pro clem^{mum} ejusdem partitione ad acta oppon. ult. Rescriptum.

Ponatur der Kayserl. Reichs-Stadt Schwein-
furth allerunterthänigste Paritions-Anzeige de
præf. hodierno ad acta.

EO-

Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Einfall ic. in specie die Zersthörung der Königl. Preußl. Werbung und Affigirung der Kayserl. Avocatorien in der Reichs-Stadt Heilbronn betreffend, sive Stadt Heilbronni-scher Anwald von Harprecht, sub præf. hodierno übergiebt allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad clem^{mum} Rescriptum Cæs. d. 10. Oct. nup. und bittet pro clem^{mum} ejusdem positione ad acta oppon. ult. Conclusum.

Similiter.

Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Einfall ic. in specie die Affixion und Publication der Kayserlichen Avocatorien in der Stadt Gengenbach betreffend, sive Schultheissen, Meister und Rath der Reichs-Stadt Gengenbach Anwald von Lucam, sub præf. hodierno überreicht allerunterthänigste Partitions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 10. Oct. nup. und bittet pro clem^{me} ponendo ad Acta oppon. sig. ☉

Similiter.

Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Einfall ic. in specie die Affixion und Publication der Kayserlichen Avocatorien in der Reichs-Stadt Memmingen betreffend, sive Bürger-Meister und Rath der Reichs-Stadt Memmingen sub præf. hodierno exhibent per à Harprecht allerunterthänigste Partitions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 10. Oct. nup.

Similiter.

Eo-

Eodem.

Den gewaltsamen Königl. Preussischen Einfall etc. in specie die Affigirung und Publicirung der Kayserlichen Avocatorien in der Reichs-Stadt Leutkirch betreffend, sine Bürger, Meister und Rath der Reichs-Stadt Leutkirch Anwald v. Lucam, sub præf. hodierno übergiebt allerunterthänigste Partitions-Anzeige ad Rescriptum Cæs. de 10. Oct. nup. und bittet pro clem^{en}te ponendo ad Acta oppon. sign. ☉

Similiter.

Johann Georg Reizer.



Nf 1298 a
(1) ge

ULB Halle 3
003 573 249

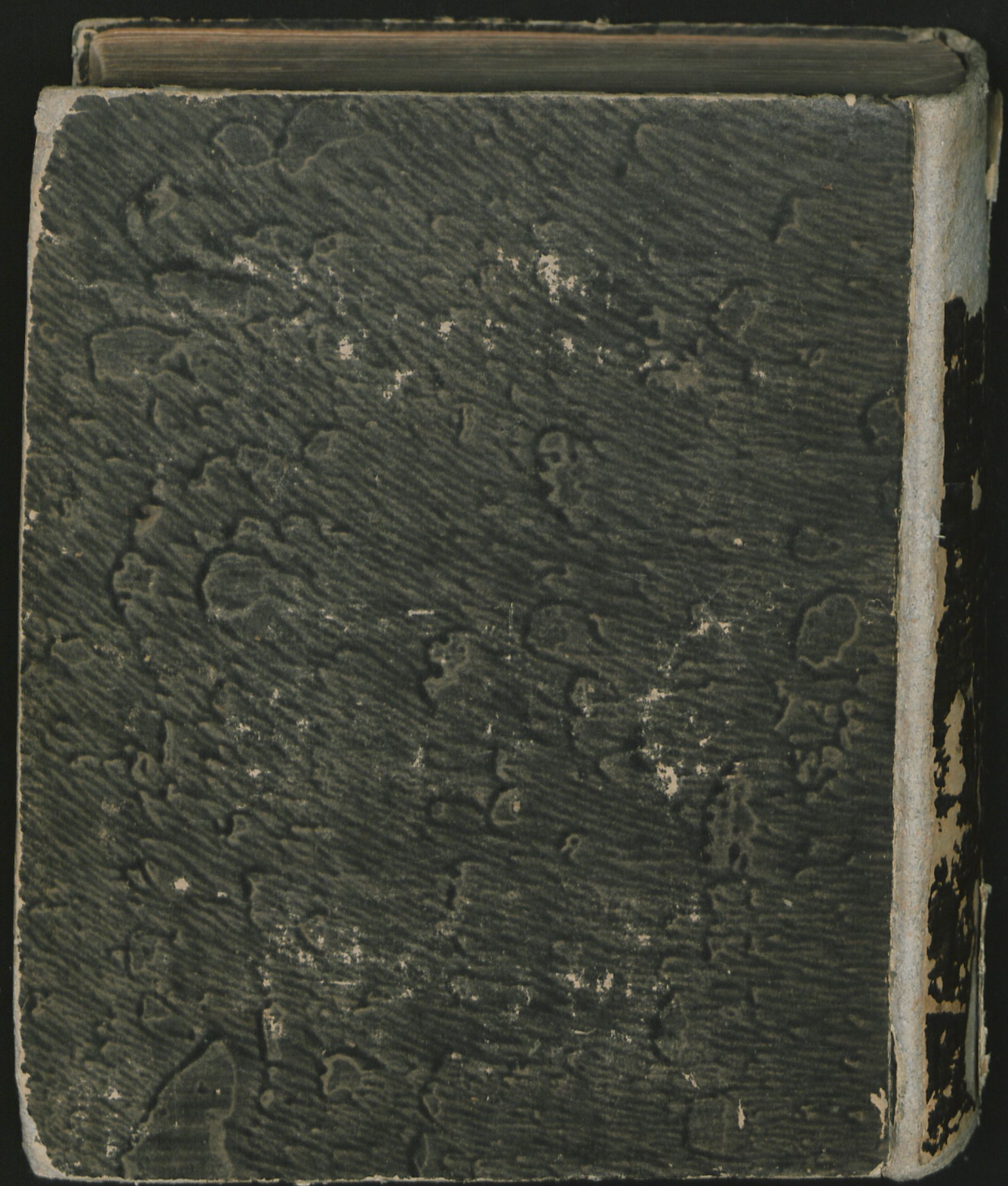


f
TA 702
nur 62 bisher verkn.

Nur für den Lesesall



n.c





Sofraths
LUSA,

dat.
br. }
mbr. } 1756.
mbr. }
embr. }

57.

37

